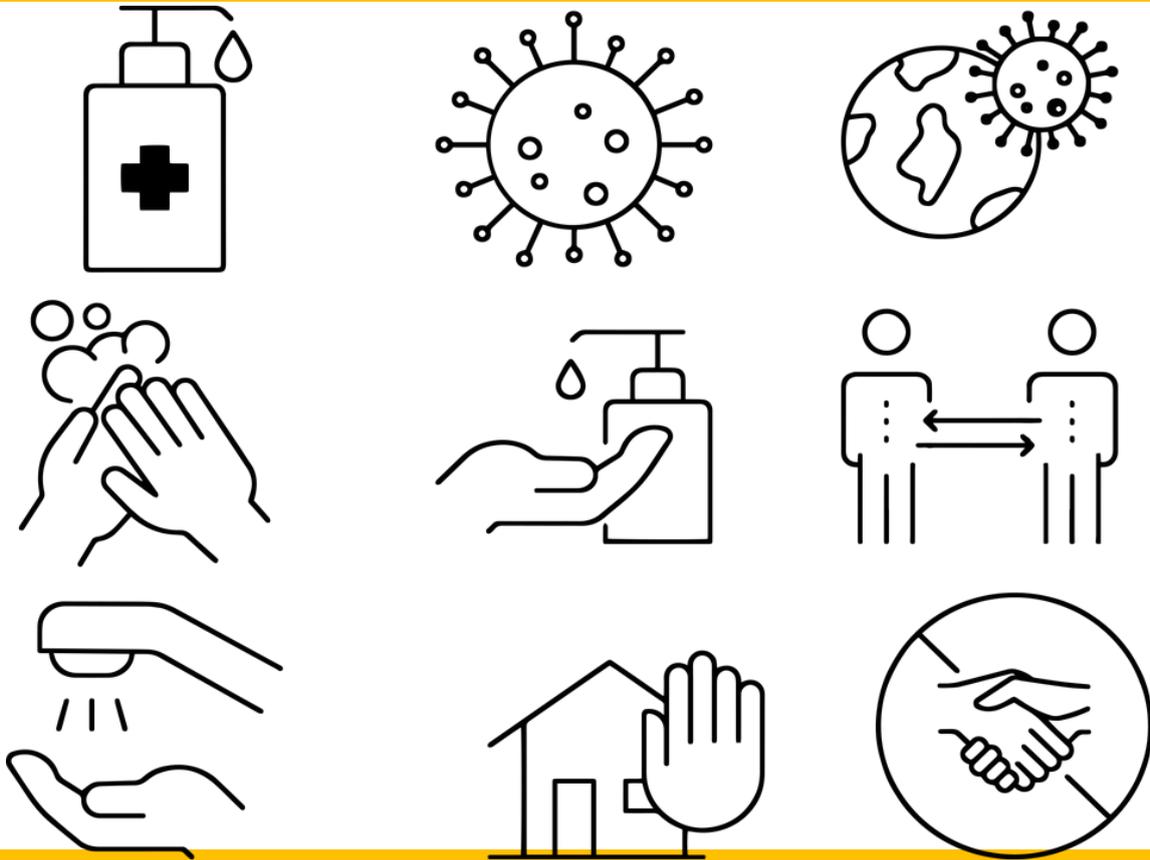




Hygieneplan

(nach § 36 Infektionsschutzgesetz)



gültig ab: Mai 2022, geändert ab April 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	1
2 Hygienemanagement an Schulen	1
2.1 Zielsetzung nach § 36 Infektionsschutzgesetz	1
2.2 Landeseinheitliche Vorschriften und weitere Regelungen	1
2.3 Kompetenzen und Zuständigkeiten	1
2.4 Nachweis-, Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten	2
2.4.1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.4.2 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich	2
2.4.3 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	3
2.4.4 Kinder, Jugendliche, Eltern	3
2.4.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	3
2.4.6 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung	4
3 Personenbezogene Hygiene	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Händehygiene	5
3.2.1 Hände waschen.....	5
3.2.2 Händedesinfektion	5
3.2.3 Einmalhandschuhe.....	5
3.2.4 Sanitärbereiche	6
3.3 Erhöhtes Infektionsaufkommen	6
4 Umgebungshygiene	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Unterhaltsreinigung	6
4.2 Sonderreinigung	8
4.3 Desinfektion	8
4.4 Erste Hilfe – Schutz des Ersthelfers	8
4.5 Abfallbeseitigung	9
4.6 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung	9
4.7 Trinkwasser	9
4.8 Lufthygiene	10
4.8.1 Fensterlüftung	10
4.8.2 Lüftungsanlagen.....	11
5 Lebensmittelhygiene	11
5.1 allgemeine und rechtliche Grundlagen	11
5.2 Umgang mit Lebensmitteln	12
5.3 Schulfeste	12
5.4 Reinigung und Aufbereitung	13
6 Anlagen	14
Anlage 1	14
Anlage 2	15

Anlage 3.....	18
Anlage 4.....	19
Anlage 5.....	20
Anlage 6.....	21

1 Vorwort

Schulen sind, durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen, von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 hat der Gesetzgeber dieser Bedeutung Rechnung getragen und unter anderem auch Schulen dazu verpflichtet, Hygienepläne zu erstellen.

2 Hygienemanagement an Schulen

Im § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet der Gesetzgeber die Schulen dazu, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Schule.

In jedem Fall muss der Hygieneplan an die organisatorischen und baulichen Gegebenheiten der Schule angepasst sein und u.a. auch bereichsbezogene Arbeitsanweisung (z.B. Reinigungspläne) einschließen. Darüber hinaus sollten im Hygieneplan auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung (z.B. Hautschutzmaßnahmen) festgeschrieben werden, um nichtübertragbaren Krankheiten bei Schülern und Personal vorzubeugen.

Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz festgelegt werden.

2.1 Zielsetzung nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße, neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, auf die Eigenverantwortung und das Mitwirken der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen – und damit auch Schulen – sowie jedes Einzelnen.

2.2 Landeseinheitliche Vorschriften und weitere Regelungen

Die nachstehenden Ausführungen stammen aus bzw. basieren auf Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen von Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich auch Schulen fallen. Darüber hinaus finden frei über das Internet verfügbare Regelwerke wie die Vorschriften der Unfallversicherungsträger Verwendung. Voraussetzung für die Nutzung aller Regelwerke ist immer die aktuell gültige Verfassung.

Alle schulischen sowie behördlichen Anordnungen und Maßnahmen gelten ohne Ausnahmen und bieten keinen Interpretationsrahmen. Der Schulleiter informiert und belehrt bei Bedarf über aktuelle Anpassungen und Konkretisierungen der entsprechenden Vorschriften und Regelungen.

Eine Auflistung der Bezugsquellen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

2.3 Kompetenzen und Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Sicherung der hygienischen Anforderungen in Schulen ist die Schulleitung. Sie kann zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung eine Lehrkraft als Hygienebeauftragte:n bestellen.

Dies gilt auch für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt nach der Einschätzung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die hiermit verbundene Verantwortung bei den

entsprechenden Organisatoren.

Zu den Aufgaben der: s Hygienebeauftragten gehören unter anderem

- die Erstellung, Prüfung und Aktualisierung des Hygieneplanes: Der Hygieneplan muss für alle Beteiligten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.
- Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen: die Überwachung erfolgt stichprobenartig, bei aktuellem Bedarf und routinemäßig, möglichst jährlich.
- die Durchführung von Hygienebelehrungen: eine Belehrung auf der Grundlage des Hygieneplans (gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes) muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch die Schulleitung bzw. durch die/den Hygienebeauftragte(n) erfolgen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenso sind die Schüler:innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zu unterweisen.
- die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und weiteren Beteiligten

2.4 Nachweis-, Belehrungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten

2.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage der Belehrungs-, Melde-, und Mitwirkungspflicht gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Nachweispflicht einer Immunität oder eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern nach § 20 IfSG gilt für Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden. Eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Da, in der Regel, in einer berufsbildenden Schule überwiegend volljährige Personen betreut werden, ist kein entsprechender Nachweis notwendig. (Quelle: Rundverfügung der NLSchB zum Masernschutzgesetz vom 25.02.2020)

Bei der Tätigkeit und/oder Betreuung von werdenden oder stillenden Müttern findet das Arbeitsschutzgesetz (§ 5) und das Mutterschutzgesetz (§10) Beachtung.

2.4.2 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Schulen (§ 42) beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

1. an Typhus, Paratyphus, Cholera, Salmonellose, Shigellenruhr (Durchfallerkrankung), einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli (E. coli/EHEC) oder Choleravibrionen ausscheiden,

nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln im Sinne von § 42 Abs.(2) Infektionsschutzgesetz in Berührung kommen, müssen die für sie zutreffenden Inhalte der §42, 43 des Infektionsschutzgesetzes kennen.

Bei der Erstausbildung von Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich müssen diese Personen eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über die im Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin schriftlich erklären, dass bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe nach § 42 Abs.(1) auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Die Schulleitung hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich nach

Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen. Die Belehrungen sind zu dokumentieren und die Nachweise der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die als Lehr-, Erziehungs- oder Aufsichtspersonal an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten

- ansteckenden Krankheit, z. B. Windpocken erkrankt sind,
- bei denen der Verdacht darauf besteht oder
- die an Läusebefall leiden,
- die, die in § 34 (2) genannten Erreger, z. B. Salmonella Paratyphi ausscheiden bzw.
- zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören,

dürfen in der Schule so lange keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben (Ausschluss von Präsenzunterricht), bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (*Wiederzulassung, siehe www.rki.de > Infektionsschutz > RKI-Ratgeber (für Ärzte) > Hinweise zur Wiederzulassung*). Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen. Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens alle zwei Jahre von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen nach § 34 und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule mindestens drei Jahre aufbewahren muss.

2.4.4 Kinder, Jugendliche, Eltern

Für die in der Schule Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt der Punkt 2.4.3 mit der Maßgabe, dass sie

- die dem Betrieb der Schule dienenden Räume nicht betreten (Ausschluss von Präsenzunterricht)
- Einrichtungen der Schule nicht benutzen und
- an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen dürfen,

bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (*Wiederzulassung, siehe www.rki.de > Infektionsschutz > RKI-Ratgeber (für Ärzte) > Hinweise zur Wiederzulassung*). Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen. Bei Auftreten von Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betroffene Person direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Alle Personen (oder deren Sorgeberechtigte), die in der Schule neu betreut werden, müssen durch die Schulleitung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 (5) IfSG belehrt werden. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch eine Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist das entsprechende Merkblatt auszuhändigen (**s. Anlage 2**).

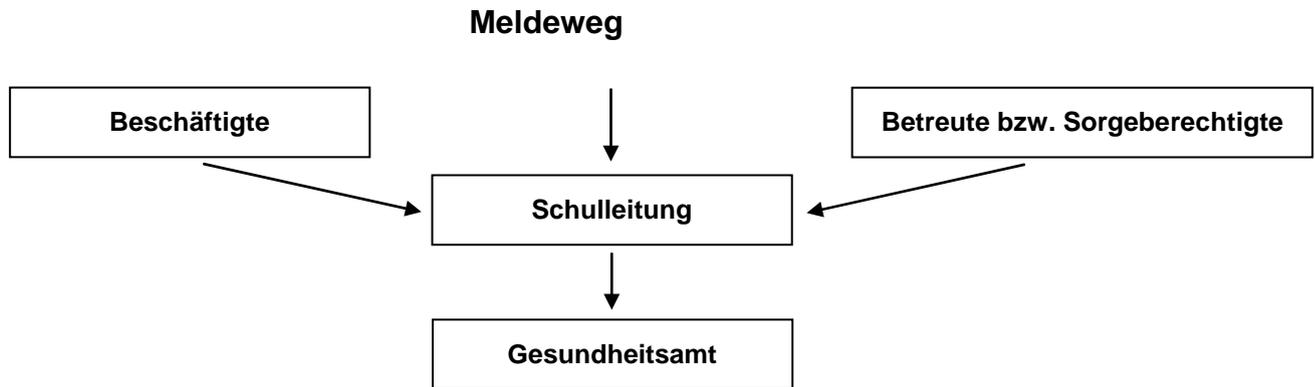
Bei einem Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

2.4.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber stellt sicher, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information angesteckter Personen, weitere Infektionen verhindert werden können. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im § 6 IfSG genannten Krankheiten zu melden.

Im Sinne der Mitwirkungspflicht sind alle Erkrankungen oder Verdachtsfälle nach § 34 Absatz 1-3 unverzüglich der Schulleitung gemeldet werden. Diese wiederum muss das Auftreten dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Was soll gemeldet werden?

- Um welche Erkrankung (bzw. welchen Verdacht) handelt es sich?
- Wer ist betroffen (Name, Vorname, Geburtsdatum)?
- Wie können Kontaktpersonen bzw. Erziehungsberechtigte erreicht werden?

Welche Maßnahmen muss die Schule einleiten?

- Betroffene sofort isolieren.
- Angehörige sofort verständigen.
- Mögliche Infektionsquellen isolieren und sicherstellen.

2.4.6 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen ggf. die Betreuten/Sorgeberechtigten durch die Schulleitung darüber informiert werden. Das kann z. B. durch:

- gut sichtbar angebrachte Aushänge in der Schule,
- Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und den notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder
- persönlichen Gesprächen erfolgen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Anonymität der Betroffenen gewährleistet wird. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt durchzuführen.

3 Personenbezogene Hygiene

3.1 Allgemeines

Die in der Schule beschäftigten Personen, sowie Schüler:innen bzw. deren Sorgeberechtigte, können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird. Hierbei sind die Anmerkungen aus Punkt 2.4 generell zu beachten.

Die Grundlagen für eine gute personenbezogene Hygiene sind unter anderem die gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie Blut).

Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen.

3.2 Händehygiene

Hände sind, durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen, Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

3.2.1 Hände waschen

Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Anzahl von Handwaschplätzen, die mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtücher, die vom Reinigungspersonal täglich aufgefüllt werden, sowie Abwurfbehälter für Einmalhandtücher ausgestattet sind. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet. Hier ist das gründliche Händewaschen gemäß der Hygienevorschriften möglich (**s. Anlage 3 und 4**).

Händewaschen ist von den in der Schule Beschäftigten sowie von den Schüler:innen durchzuführen

- nach jeder Verschmutzung,
- nach Reinigungsarbeiten,
- nach der Toilettenbenutzung,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen und
- nach Tierkontakt.

3.2.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion ist von den in der Schule Beschäftigten sowie von den Schüler:innen nur nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen durchzuführen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn Handschuhe getragen werden. Die Hände sind in diesem Fall unmittelbar nach dem Ablegen der Handschuhe zu desinfizieren.

Grobe Verschmutzungen (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen.

Händedesinfektionsmittelspender sind in den Lehrerzimmern zu finden. Diese werden vom Reinigungspersonal regelmäßig mit dem entsprechenden Mittel aufgefüllt. In der Nähe der Händedesinfektionsmittelspender ist eine Anleitung zur Händedesinfektion bereitgestellt (**s. Anlage 5**).

Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollten trocken sein.
- Ca. 3-5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Das Händedesinfektionsmittel ist gründlich in die Hände einzureiben.
- Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Darauf achten, dass der Handrücken, die Fingerkuppen und -zwischenräume, Fingerkuppen, Daumen sowie Nagelfalz berücksichtigt werden.

3.2.3 Einmalhandschuhe

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. notwendig (z. B. zum Aufwischen von Blut oder Erbrochenem, während einer Erste Hilfe Situation).

Einmalhandschuhe sollen stets situativ getragen werden und sind sofort nach Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass Kontaminationen der Umgebung unterbleiben.

3.2.4 Sanitärbereiche

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern und/oder Textilhandtuchautomaten, mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Abfallbehältern auszustatten. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet. Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie das Entleeren der Abfallbehälter sind über das Reinigungspersonal ebenso gewährleistet wie die regelmäßige Prüfung der Toilettenanlagen auf Funktions- und Hygienemängel. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

3.3 Erhöhtes Infektionsaufkommen

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen über erregerrhaltige Tröpfchen und Aerosole (z. B. bei Erkältungs- oder Grippewellen, SARS-CoV-2 Ausbrüchen) wird empfohlen, die folgenden bewährten Maßnahmen freiwillig zu beachten:

- **Abstand** vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerrhaltige Tröpfchen. Das Abstandsgebot betrifft alle an der Schule Beschäftigten, alle Schüler:innen und Sorgeberechtigten sowie Besucher:innen. Grundsätzlich gilt: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gilt als allgemeine und anerkannte Schutzmaßnahme zur Minimierung des direkten Infektionsrisikos (Tröpfcheninfektion). Auch wenn die Mund-Nasen-Bedeckung kein Ersatz für zentrale Schutzmaßnahmen wie z. B. das Lüften in Unterrichtsräumen ist, verzögert sie die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum bzw. in Innenräumen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Ansteckungen unbemerkt erfolge, und zwar bereits vor dem Auftreten von Symptomen, rät das Robert Koch-Institut zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen. Somit wird das Risiko einer Infektion deutlich verringert.
Auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Abstand- und Hygienevorschriften eingehalten werden.

Grundsätzlich gilt aber, dass im Fall eines erhöhten Infektionsaufkommen die Vorgaben der Kommunen, des Landes und des Bundes zu verpflichtenden Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Corona-Verordnung oder Absonderungs-Verordnung) vorrangig zu beachten sind.

4 Umgebungshygiene

4.1 Allgemeines

Das Gebäude soll die Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllen. „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, insbesondere Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ (§ 13 NBauO in der Fassung vom 3. April 2012).

4.2 Unterhaltsreinigung

Die Unterhaltsreinigung umfasst alle Maßnahmen, die zur Sauberhaltung und Pflege der Umgebung und des Inventars regelmäßig in relativ engmaschigen Abständen (z. B. arbeitstäglich) durchgeführt werden.

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist jeweils ein Reinigungsplan und ggf. ein Desinfektionsplan zu erstellen, der folgendes beinhalten muss:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei der Vergabe der Reinigungsarbeiten

an Fremdfirmen.

- Vertragliche Regelungen mit Firmen

Die Reinigungspläne sind Bestandteil des Hygieneplans und müssen in den jeweiligen Bereichen ausgehängt werden. Die Einhaltung der im Reinigungsplan festgelegten Reinigungsmaßnahmen muss überprüft und dokumentiert werden.

Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist grundsätzlich feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Bodenbeläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (z.B. Zwei-Eimer-Methode bzw. die Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchzuführen.
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in den Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Lokale Verschmutzungen sind zeitnah zu entfernen.
- Wischbare Bodenbeläge sind in Schulen textilen Bodenbelägen vorzuziehen.

Die Reinigungsintervalle müssen sich an den speziellen Nutzungsarten und der Nutzungshäufigkeit orientieren. Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.

Da oft die Schulträger die Reinigungsintervalle für die einzelnen Bereiche der Schule festlegen, werden in diesem Hygieneplan nur Empfehlungen gegeben:

Bereiche und Ausstattung	Reinigungsintervall (Empfehlung)
Toilettenanlagen (Fußböden, Handwaschbecken, WC, Urinale, Türen)	täglich
Umkleide-, Wasch- und Duschräume	täglich bzw. in Abhängigkeit von der Nutzung
Fußböden stark frequentierter Räume (z.B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben)	mind. 3x / Woche bzw. nach Erfordernis
Fußböden weniger frequentierter Räume (z.B. Funktionsräume, Vorbereitungszimmer)	mind. 2x / Woche bzw. nach Erfordernis
Tische	nach Erfordernis, mind. jeden 2. Tag
Handläufe	1x / Woche
Fensterbänke, Türen	1x / Monat
Turnhalle	täglich bzw. nach Erfordernis
Textile Bezüge der Sportmatten	1x / Monat

Erste-Hilfe-Raum	1x / Woche
Stühle, Schränke, Regale	1x / Monat
Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Jalousien, usw.)	2x / Jahr

4.2 Sonderreinigung

Sondereinigungen erfolgen aus gegebenen Anlässen wie z. B.:

- Abnahme und Reinigung von Vorhängen, Jalousien, textilen Bezügen etc.
- Verunstaltung von Wänden durch Graffiti
- Vorliegen eines Wasserschadens
- Austreten von Lösungsmitteln oder anderen Chemikalien

Die Anordnungsberechtigung ist individuell zu regeln; die Wahl der Mittel und Methoden obliegt dem fachkundigen Personal.

4.3 Desinfektion

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u. ä. durchzuführen. Zuerst müssen aber die Ausscheidungen von der Fläche entfernt werden. Dazu sind Schutzhandschuhe anzuziehen und die Ausscheidungen mit Hilfe von Einmaltüchern aufzunehmen und in einer Abfalltüte zu entsorgen. Anschließend ist eine Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangabe anzusetzen und mit Hilfe eines Einmaltuches mechanisch im Verschmutzungsbereich zu verteilen (Wischdesinfektion = Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang). Die behandelte Fläche hinterher nicht trocken nachreiben, sondern trocknen lassen. Nach Entsorgung der Handschuhe und der Tücher ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen, s. 3.2.2.

Eine Sprühdeseinfektion ist aufgrund einer möglichen inhalativen Belastung abzulehnen. Bei alkoholischen Desinfektionsmitteln besteht bei der Anwendung auf größeren Flächen Explosionsgefahr.

Eine Flächendesinfektion ist i.d.R. in Schulen nur in besonderen Fällen notwendig (z.B. beim Ausbruch von übertragbaren Krankheiten). Flächendesinfektionsmittel können Allergien und Hautschädigungen auslösen. Hautkontakte sollen durch die Verwendung von Schutzhandschuhen vermieden werden. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

4.4 Erste Hilfe – Schutz des Ersthelfers

Bei der Wundversorgung hat der Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen und sich nach Möglichkeit vor, auf jeden Fall nach der Hilfeleistung, die Hände zu desinfizieren. Sofern kontaminierte Flächen bei der Versorgung entstanden sind, z. B. Blut, ist nach 4.3 zu verfahren.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift GUV-SI 8065 „Erste Hilfe in Schulen“

- der kleine Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“,
- der große Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“ und
- die Sanitätstasche nach DIN 13160 (für den mobiler Einsatz).

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- bzw. Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Materialien mit abgelaufenem Verfallsdatum sind auszutauschen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

In der Schule muss mindestens ein Sanitätsraum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können. Dieser Raum muss nach GUV-SI 8065 „Erste Hilfe an Schulen“ mindestens mit einem

kleinen Verbandkasten Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13024 und/oder einer Liege ausgerüstet sein.

4.5 Abfallbeseitigung

Die Abfälle sollten innerhalb der Schule gemäß den Vorgaben der kommunalen Abfallentsorger getrennt gesammelt werden. Der Müll wird auf den Fluren nach Papier, Restmüll, Gelber Sack und Glas getrennt.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen zum Erscheinungsbild der Schule bei und

- halten die Klassenräume, das Schulgebäude, die Schulhöfe sowie die Nachbargrundstücke und Straßen sauber,
- trennen den Abfall,
- unterstützen die Mitschüler:innen

Das Sammeln bzw. Entsorgen von Abfällen in Schulen ist allgemein anfolgende Regeln gebunden:

- Es ist darauf zu achten, dass wieder verwendbare Sammelbehältnisse leicht zu reinigen sind.
- Die Verschmutzung von Abfallbehältern soll durch Verwendung von Abfalltüten so gering wie möglich gehalten werden.
- Abfälle sollten täglich aus den Klassenräumen entfernt werden.
- Die Entleerung von Abfallsammelbehältern soll an Schultagen einmal täglich und außerhalb des Gebäudes erfolgen.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler aufzustellen. Die Entfernung von Türen und Fenstern sollte mindestens 5 m betragen, um Belästigungen durch Geruch oder Insektenflug zu vermeiden.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten.
- Für nicht haushaltsübliche Abfälle (z.B. Chemikalien, Leuchtstoffröhren) gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

4.6 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren.
- Im Küchenbereich sind nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Kontrollpunkte festzulegen, die regelmäßig überwacht werden müssen (Dokumentation). Dabei sollte täglich eine Sichtkontrolle vorgenommen werden.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.
- Ein Befall mit Gesundheitsschädlingen und die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen sollten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden.

4.7 Trinkwasser

Das in Schulen verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen. Über notwendige Untersuchungen entsprechend

der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) berät das zuständige Gesundheitsamt.

Legionellenprophylaxe

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, z. B. in Umkleieräumen, sind zur Legionellenprophylaxe zu spülen. Dabei ist das Warmwasser ca. 5 Minuten vor der Nutzung laufen zu lassen (maximale Erwärmungsstufe einstellen). Duschköpfe sind regelmäßig auf Kalkablagerungen hin zu überprüfen und ggfs. zu reinigen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodagetränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen.

Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt. Glasflaschen sind hierfür die bessere Alternative, zumal wenn Behältnisse mehrfach verwendet werden. Kunststoffflaschen sollten in jedem Fall spülmaschinengeeignet sein.

4.8 Lufthygiene

Der Mensch emittiert kontinuierlich über die Atmung Kohlendioxid (CO₂) und andere, z.T. geruchlich wahrnehmbare Stoffe in die Umgebungsluft; in Phasen des Auftretens von Atemwegsinfektionen zusätzlich die entsprechenden Krankheitserreger. In personengenutzten Räumen führen menschliche Emissionen somit zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Um gesundheitlich zuträgliche Raumluft sicherzustellen sowie zur Reduktion des Übertragungsrisikos von Infektionskrankheiten und Innenraumschadstoffen, ist eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume erforderlich. Gute Luftqualität leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von unspezifischen Beschwerden und Geruchsproblemen.

Die CO₂-Konzentration kann z. B. mit Hilfe von Luftgüteampeln gemessen oder alternativ z. B. durch die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ermittelt werden (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>). Differenzierte Betrachtungen zur Lüftungssituation können mit dem CO₂-Modell des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes durchgeführt werden: <https://www.co2-modell.nlga.niedersachsen.de/>.

4.8.1 Fensterlüftung

Häufig steigt bereits innerhalb einer Unterrichtsstunde die CO₂-Konzentration der Raumluft auf hygienisch unerwünschte Gehalte, was aufgrund von Adaptierungsvorgängen meist nur sehr verspätet wahrgenommen wird. Deshalb gehört die Lüftung der Unterrichtsräume zuden Tätigkeiten, die regelmäßig vor dem Unterricht und in den Pausen durchzuführen sind.

Die Lüftung hat als eine Stoß- bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen ist die Lüftungsdauer zu verlängern. Eine Dauerlüftung oder Zugluft ist zu vermeiden.

Zur Einhaltung der oben genannten CO₂-Konzentrationen ist in der Regel das durch die Corona-Pandemie bekannte „20-5-20-Prinzip“ anzuwenden (**s. Anlage 6**; 20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Diesen „Lüftungsdienst“ können Schüler:innen übernehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist in der Regel nicht ausreichend, da durch sie zu wenig Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft

geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum nicht dauerhaft geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht vermutlich nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

4.8.2 Lüftungsanlagen

Räume mit raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) werden kontinuierlich und ausreichend mit Außenluft versorgt, soweit diese nicht im Umluftbetrieb laufen. Voraussetzung für die Nutzung einer RLT-Anlage ist, dass eine Wartung gemäß VDI 6022 (Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte) erfolgt.

Eine zusätzliche Fensterlüftung ist in Räumen, die über eine raumluftechnische Anlage verfügen, nicht erforderlich.

Andere Lüftungsanlagen, für die es keine normativen Regelungen gibt, wie z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen (z. B. Fensterventilatoren), müssen fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden.

Ob eine zusätzliche Fensterlüftung (siehe 4.8.1) erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen. Lüftungsmaßnahmen sollten abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, sollte spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster oder eine Aktivierung der Lüftung vorgenommen werden.

Luftreinigungsgeräte (Filtertechnologien, UV-C Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien) sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Diese ersetzen daher nicht die regelmäßige Lüftung. Die Vorgaben zur „Fensterlüftung“ sind soweit wie möglich umzusetzen. Vor Inbetriebnahme von Luftreinigungsgeräten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen.

5 Lebensmittelhygiene

5.1 allgemeine und rechtliche Grundlagen

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen in Schulen werden an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt. Diese beziehen sich nicht nur auf die Personen, die mit den Lebensmitteln umgehen, sondern auch auf die Räume, die Ausstattung und die Maschinen, die für die Lagerung und Verarbeitung der Lebensmittel genutzt werden.

Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und andere lebensmittelrechtliche Verordnungen sind einzuhalten, z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Die Anforderungen der Beschäftigten im Umgang mit Lebensmitteln sind 2.4.2 zu entnehmen.

Für alle Fragen bezüglich der Lebensmittel- und Küchenhygiene (Ausstattung, Lebensmittellagerung, Reinigung, etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde bzw. den Schulträger.

Sofern in der Schule ein Kiosk, eine Cafeteria oder eine Mensa betrieben wird, unterliegt der Betrieb ebenfalls besonderen Anforderungen. Die Verantwortung zur Einhaltung der hygienischen Anforderungen liegt in der Verantwortung der externen Betreiber, s. 2.3. Die Schulleitung sollte sich regelmäßig davon überzeugen, dass

- die Rahmenbedingungen zur Durchführung einer sicheren Lebensmittelhygiene gegeben sind
- die entsprechenden Dokumentationen ordnungsgemäß geführt werden und
- bei Unregelmäßigkeiten adäquat vorgegangen wird.

Es gelten grundsätzlich folgende allgemeine Hygiene-Maßnahmen:

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch oder den Naseputzen gründlich die Hände mit Flüssigseife

- unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einmalhandtücher.
- Bitte achten Sie beim Waschen auch auf die Stellen, die leicht vergessen werden. Dies sind Fingerkuppen und Fingernägel, Fingerzwischenräume, Handrücken, Daumen (**s. Anlage 4 und 5**)
 - Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume). Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
 - Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.

5.2 Umgang mit Lebensmitteln

- Die Anlieferung der Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten Behältern erfolgen.
- Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann. Alle Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern bzw. abgedeckt zu transportieren.
- Warme Speisen dürfen die Temperatur von 65°C nicht unter-, kalte Speisen eine Temperatur von 7°C nicht überschreiten. Deshalb sind stichprobenartig Temperaturmessungen zum Zeitpunkt der Ausgabe vorzunehmen und zu dokumentieren. Besonders empfindliche Lebensmittel sind bei niedrigeren Temperaturen zu lagern (z. B. Fisch bei max. 2 °C bzw. in schmelzendem Eis, Geflügel und Hackfleisch bei max. 4 °C).
- Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht (auch Essen austeilen), hat sich unmittelbar vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Hände gründlich zu waschen und geeignete Hygienekleidung anzulegen.
- Ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit den Händen des Personals ist zu unterlassen.
- Vor Ausgabe ist der einwandfreie Zustand des Essens durch das Personal festzustellen.
- Für die Ausgabe sind entsprechende saubere Portionierungsgerätschaften zu nutzen.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind am gleichen Tag zu entsorgen.
- Bestimmte Lebensmittel sind besonders leicht verderblich bzw. häufig mit Krankheitserregern belastet und daher möglichst zu meiden bzw. mit besonderer Sorgfalt zu behandeln (z. B. lückenlose Kühlung, getrennte Lagerung, Vorbereitung und Verarbeitung). Dazu gehören:
 - Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, Zwiebelmettwurst etc.
 - Rohes Fisch oder rohes Fleisch (z. B. in Salaten verarbeitet).
 - Speisen, die rohe Eier enthalten, wie Tiramisu, Eischnee, Sauce Hollandaise oder frische Mayonnaise. Zur Herstellung dieser Speisen sind pasteurisierte Eiprodukte zu empfehlen.
 - Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.

5.3 Schulfeste

Bei Schulfesten und vergleichbaren Veranstaltungen werden in der Regel privat hergestellte Lebensmittel in Verkehr gebracht, ohne dass dies gewerbsmäßig erfolgt. Die besondere Gefahr liegt in diesem Fall in der mangelnden Kontrollierbarkeit des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transportes. Es empfiehlt sich, die nachfolgend genannten Punkte in einer schriftlichen Information für die Eltern zusammenzustellen und diese adäquat z. B. im Rahmen eines Elternabends, zu informieren.

Die Eltern sollten wissen,

- welche Lebensmittel nach Möglichkeit zu meiden sind (s. 5.2)
- dass die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betrauten Personen frei von Infektionserkrankungen und Hautverletzungen bzw. -entzündungen (speziell an den Händen) sein sollen.
- dass bei der Nutzung von wiederverwendbarem Geschirr und Besteck adäquate Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen (z. B. professionelle Spülanlage ausleihen)

oder Transport zu Geschirrspüler).

- dass Personen, die während des Festes mit der Herstellung bzw. dem Verteilen von Lebensmitteln betraut sind, währenddessen möglichst keine anderen Aufgaben wahrnehmen sollten (z. B. Kassieren oder Kinderbetreuung).

Darüber hinaus sind die mitgebrachten vor der Verteilung in der Schule durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

5.4 Reinigung und Aufbereitung

- Alle bei der Zubereitung benutzten Flächen und Geräte müssen im Anschluss an Produktionsprozesse gereinigt, gespült und getrocknet werden.
- Geräte (z. B. Schneide- oder Rührmaschinen) müssen hierzu, wenn möglich, in die zu reinigenden Teile demontiert werden.
- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mind. aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle zu reinigen und dann zu spülen.
- Bei den verwendeten Mitteln ist zu gewährleisten, dass diese für die Anwendung im Lebensmittelbereich geeignet sind.
- Lappen und Geschirrtücher sind bei Bedarf, mindestens jedoch täglich zu wechseln.
- Reinigungs-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sind von Lebensmitteln getrennt zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (z. B. in abschließbaren Schränken)
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung und dem Spülvorgang abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs hat in Schränken zu erfolgen.
- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln. Handtücher und Lappen sind bei mindestens 60°C zu reinigen.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Entwicklungen und Entscheidungen.

gez.

Jens Haar

Schulleiter

6 Anlagen

Anlage 1

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) v. 20.7.2000, letzte Änderung 20.12.2022
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) v.07.08.1996, letzte Änderung 16.09.2022
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) Neufassung 23. Mai 2017, letzte Änderung 12.12.2019
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) v. 21.5.2001, letzte Änderung 22.09.2021
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) v. 15.8.2007 (Neufassung v. 21.06.2016). letzte Änderung 03.01.2018
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) v. 3. April 2012, letzte Änderung 10.11.2021
- Rundverfügung der NLSchB zum Masernschutzgesetz vom 25.02.2020 (*abrufbar unter URL: <https://www.rlsb.de/themen/schulleitung/aug/masernschutzgesetz>, letzter Abruf: 04.04.2023; 12:44*)

Publikationen und Vorgaben

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV-Vorschrift 81 „Schulen“

DGUV-Information 202-059 “Erste Hilfe in Schulen”

Normen

VDI 6022 „Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte“

VDI 6023 „Hygiene in Trinkwasserinstallationen“

ASR A3.6 „Lüftung“

Weitere Publikationen und Quellen

- Desinfektionsmittelliste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH), www.dghm.org
- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, UBA 2008
- Empfehlungen Wiederzulassung Schule, www.rki.de > Infektionsschutz > RKI-Ratgeber (für Ärzte) > Hinweise zur Wiederzulassung abrufbar unter URL:https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile
- RKI-Liste Desinfektionsmittel und –verfahren, www.rki.de > Infektionsschutz > Infektions- und Krankenhaushygiene> Desinfektion > Desinfektionsmittelliste)
- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de. Hier finden Sie aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz in niedersächsischen Schulen
- www.infektionsschutz.de
- www.umweltbundesamt.de
- Niedersächsisches Kultusministerium (Hg.): Hinweise zur Ergänzung des Hygieneplans für Schulen, vom 17.03.2022

Anlage 2

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** (s. Punkt 1 und 2) leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Erklärung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name der zu belehrenden Schülerin / des zu belehrenden Schülers
geboren am
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

Von der Schülerin / dem Schüler auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

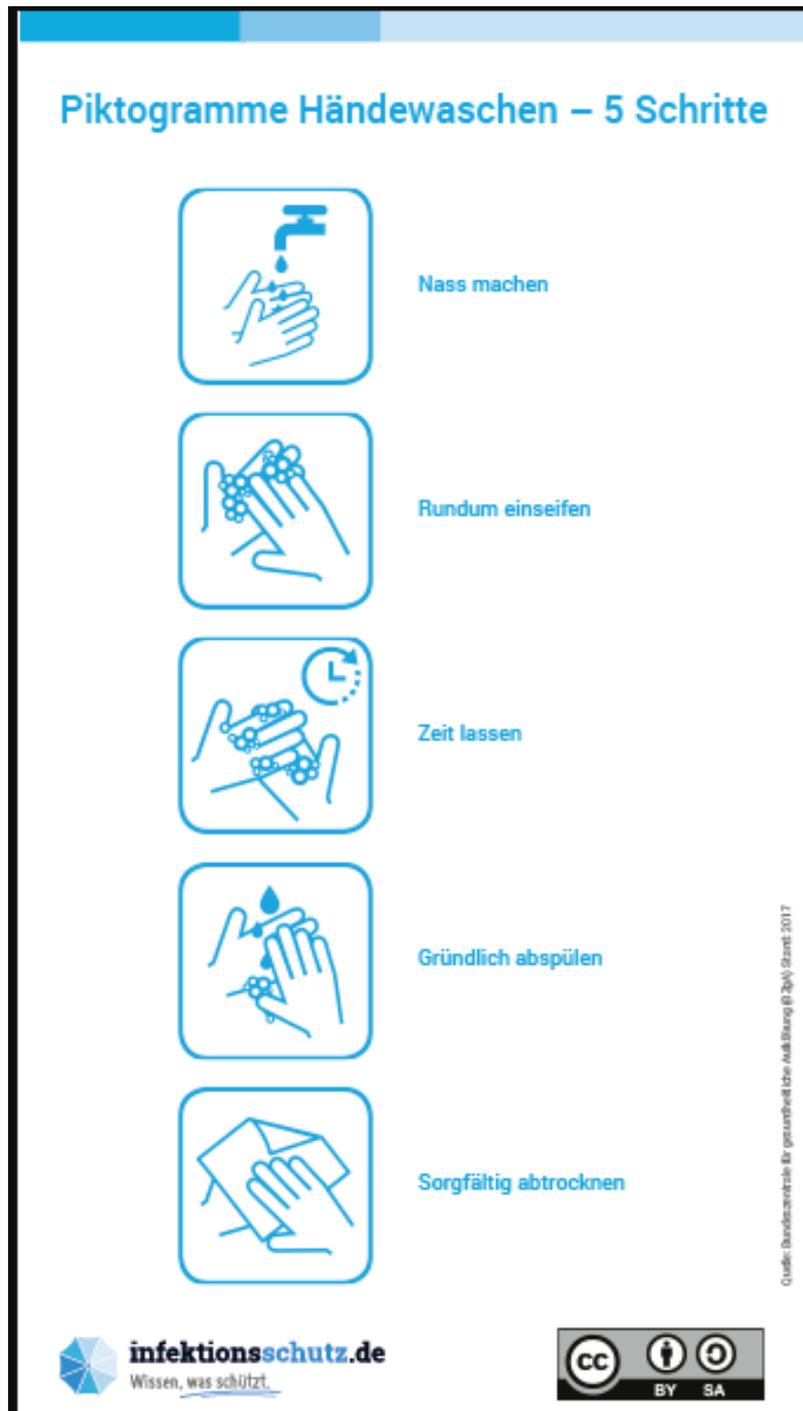
Von der / dem / den Erziehungsberechtigten maximal 48 Stunden vor der Belehrung des Kindes auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

Ort, Datum

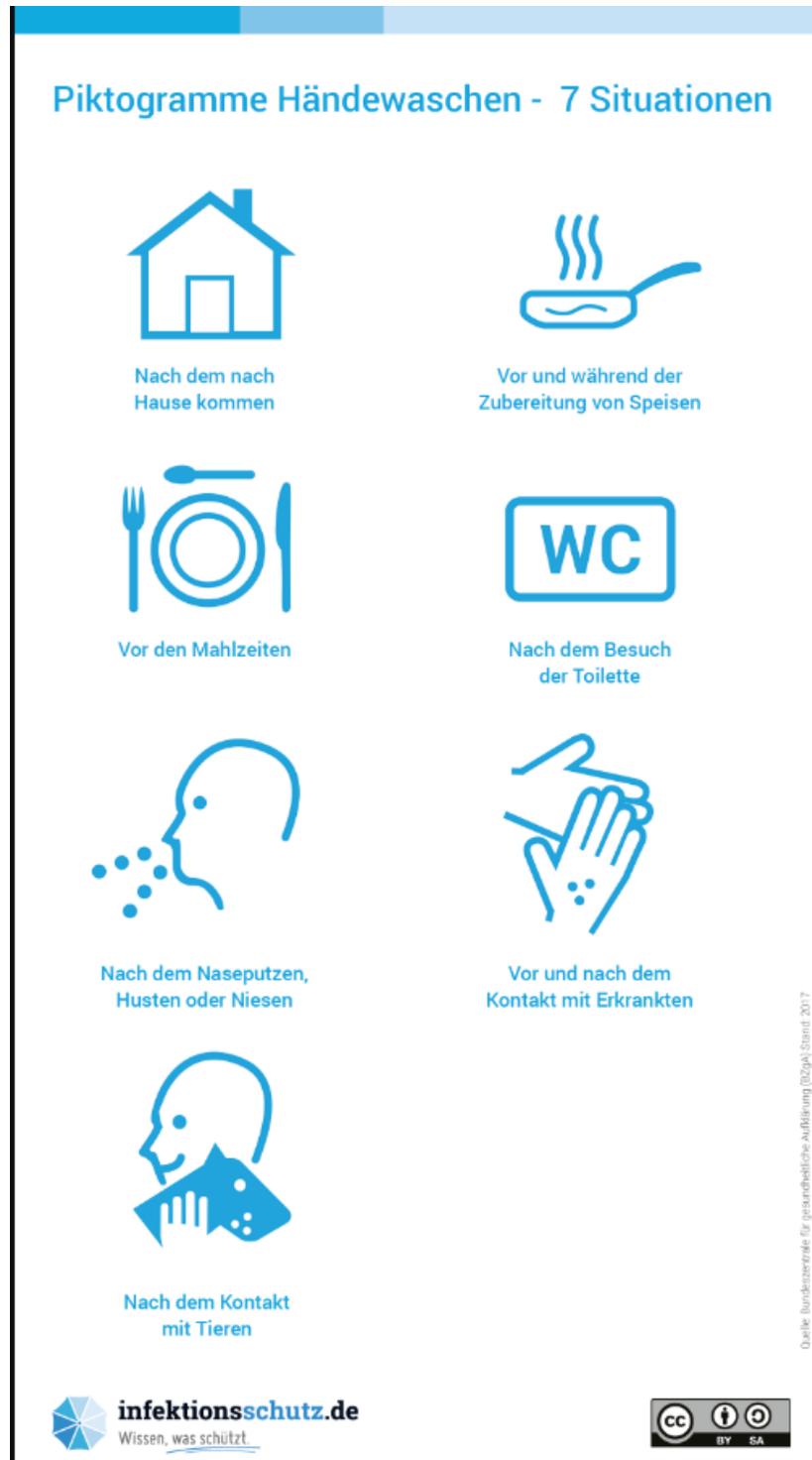
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 3



Quelle:
https://www.infektionsschutz.de/download/3934-1626963491Piktogramme_Haendewaschen_5Schritte_72dpi.png
Abrufdatum: 12.06.2022

Anlage 4



Quelle:
https://www.infektionsschutz.de/download/3940-1626963096_Piktogramme_Haendewaschen_7Situationen_72dpi.png/
Abrufdatum: 12.06.2022

Anlage 5

Hygienische Händedesinfektion

Standard-Einreibemethode für die hygienische Händedesinfektion gem. EN 1500

**Einwirkzeit
30 Sekunden**

Bei der **hygienischen Händedesinfektion** das Händedesinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände geben und über **30 Sekunden** einreiben. Bitte achten Sie besonders auf **Fingerkuppen** und **Daumen**.

- **Darauf achten, dass die Hände die gesamte Einreibzeit feucht bleiben. Bei Bedarf erneut Händedesinfektionsmittel entnehmen.**

<p>Handfläche auf Handfläche, zusätzlich gegebenenfalls die Handgelenke</p>			<p>Kreisendes Reiben mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche – und umgekehrt</p>
<p>Rechte Handfläche über linkem Handrücken – und umgekehrt</p>			<p>Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern</p>
<p>Außenseite der verschränkten Finger auf gegenüberliegende Handflächen</p>			<p>Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche – und umgekehrt</p>

02.1.2 / westwerk

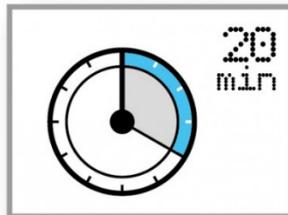
www.schuelke.at

Quelle:
https://mdtrade.at/content/files/content/Manufacturer%20infos/Sch%C3%BClke/schuelke_Hygienische-Haendedesinfektion-in-6-Schritten_Flyer-2012.pdf (Abrufdatum: 04.04.2023)

Anlage 6

Richtig lüften im Schulalltag

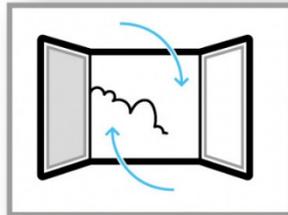
So geht es schnell und effizient!



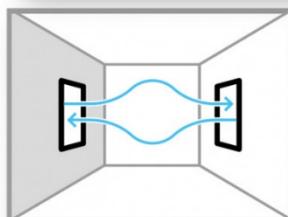
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



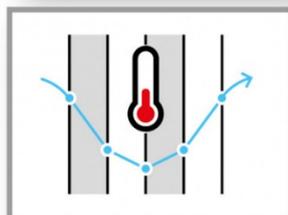
Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

Quelle:
<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#wie-stelle-ich-fest-ob-ein-schulraum-ausreichend-gelueftet-werden-kann>, Abrufdatum: 12.06.2022